

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002, S. 12 (Umgebungslärmrichtlinie) stellt die Grundlage für ein gemeinsames europäisches Konzept im Bereich des Umgebungslärms dar. Die Anhänge I bis VI der Umgebungslärmrichtlinie setzen sich mit den technischen Spezifikationen bezüglich der Lärmindizes und deren Bewertungsmethoden, den strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und (Teil-)Aktionsplänen sowie den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Modalitäten hinsichtlich der Berichtspflichten an die Kommission auseinander.

Die gesetzliche Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erfolgte in der Steiermark – soweit eine Zuständigkeit der Länder gegeben ist – in den Landesgesetzen:

1. Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007;
2. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2007;
3. Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 113/2006.

Diese Landesgesetze enthalten zur Vervollständigung der Umsetzung der EU-Vorgaben Verordnungsermächtigungen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen – aber auch im Sinne der Rechtstransparenz – soll nun mit einer einzigen Verordnung, nämlich mit der vorliegenden Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung (St-ULV), diesen Gesetzesaufträgen Rechnung getragen werden.

Es ist dringender Handlungsbedarf gegeben, zumal die Republik Österreich bereits wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt wurde, da sie in Bezug auf einige Bundesländer – unter ihnen die Steiermark – nicht alle zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat (Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 2006 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich, Rechtssache C-94/06).

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt die Steiermärkische Landesregierung dieser Umsetzungsverpflichtung nach.

2. Inhalt:

Die wichtigsten Regelungen dieser Verordnung betreffen:

- Methoden zur Bestimmung der Lärmindizes;
- Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten;
- Schwellenwerte für Konfliktzonenpläne;
- Anforderungen an (Teil-)Aktionspläne;
- Festlegung des Ballungsraums, Definition der Hauptverkehrsstraßen sowie der Schwellenwerte für ruhige Gebiete;
- Information der Öffentlichkeit (Veröffentlichung der strategischen (Teil-)Aktionspläne bzw. der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten, Datenformate etc.).

Der Verordnungsentwurf umfasst sechs Abschnitte mit insgesamt 19 Paragraphen sowie vier Anlagen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Erlassung und Anwendung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten gegenüber den in den Erläuterungen des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007, LGBl. Nr. 56/2007, des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2007 sowie des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 113/2006 dargestellten Kosten für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) stellt die Grundlage eines gemeinsamen europäischen Konzeptes zur Verhinderung, Vorbeugung und Minderung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dar. Dieses Konzept basiert auf der Ermittlung der Lärmbelastung mittels strategischer (Teil-)Umgebungslärmkarten nach gemeinsamen Methoden, der Information der Bevölkerung und der Anwendung von (Teil-)Aktionsplänen auf lokaler Ebene.

Die von der Umgebungslärmrichtlinie betroffenen drei Steiermärkischen Materiengesetze, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2007 sowie das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 113/2006, enthalten Verordnungsermächtigungen für die näheren Regelungen der unter Punkt 2 beschriebenen Inhalte. Die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der detaillierten, technischen Festlegungen, die in den Anhängen der Umgebungslärmrichtlinie enthalten sind, – stellt ein vorrangiges Ziel der Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung dar, da Österreich und die Steiermark bereits in einem Vertragsverletzungsverfahren (Rs. C-94/06) wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie verurteilt wurden.

Regelungen zum Schutz vor Lärm folgen – wie vom Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen – gemäß dem Adhäsionsprinzip der Hauptmaterie. Daher kann Lärm nur insoweit Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sein, als diese in Zusammenhang mit Verwaltungsmaterien stehen, zu deren gesetzlicher Regelung oder Vollziehung sie aufgrund der allgemeinen Kompetenzverteilung gemäß Art. 10-15 B-VG befugt sind.

Dementsprechend verbleibt ein Regelungsbedarf für den Verkehrslärm auf „Hauptverkehrsstraßen“ und Straßenverkehr in „Ballungsräumen“, der nicht auf Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.F. des BGBl. I Nr. 58/2006 verursacht wird, begrenzt. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung einer Steiermärkischen Umgebungslärmschutzverordnung ergibt sich aus Art. 15 B-VG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG (Straßen, sofern es sich nicht um Bundesstraßen – Autobahnen oder Schnellstraßen – handelt), die Kompetenz des Landes in Bezug auf die Raumordnung sowie auf die Regelung der IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe (gemäß dem IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe Gesetz) fällt nach der Generalklausel des Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu, sofern nicht Teile davon in die Kompetenz des Bundes bzw. in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen.

Im Interesse größtmöglicher Harmonisierung und Interoperabilität sowie Bindung an die Ermächtigungen in den betroffenen Materiengesetzen folgt die gegenständliche Verordnung weitestgehend der auf Grundlage des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005) erlassenen Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II Nr. 144/2006). Abweichungen sind lediglich aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereiches erforderlich. Überdies ist der Handlungsspielraum des Landes Steiermark auf Grund der detaillierten Festlegungen – insbesondere in technischer Hinsicht – in den Anhängen der Umgebungslärmrichtlinie stark eingeschränkt.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Durchführungsverordnung zum am 22. Mai 2007 erlassenen Gesetz über die Erstellung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und (Teil-)Aktionsplänen für Landes- und Gemeindestraßen (Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007), zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974, sowie zum Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, regelt die Mindestanforderungen für die Erstellung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sowie von (Teil-)Aktionsplänen. So sollen gemäß den genannten Verordnungsermächtigungen entsprechend, nähere Regelungen zur Beschreibung und zu den Bewertungsmethoden der Lärmindizes, der Schwellenwerte, der Methoden zur Bewertung von gesundheitsschädlichen Auswirkungen, den Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen (Teil-

)Umgebungslärmkarten und von (Teil-)Aktionsplänen sowie zusätzlicher notwendiger Angaben, genauen räumlichen Festlegung des Ballungsraums sowie zu den elektronischen Datenformaten für die Übermittlung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte getroffen werden.

Diese Verordnung stellt aus Gründen der Rechtsvereinfachung eine einzige Durchführungsverordnung für die drei genannten und von der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie betroffenen Materiengesetze dar. Dies soll der besseren Lesbarkeit aber auch der Rechtssicherheit sowie Rechtstransparenz dienen.

Auf Grund der Verordnungsermächtigungen sollen die Schwellenwerte, ab deren Überschreitung Maßnahmen in (Teil-)Aktionsplänen in Erwägung zu ziehen oder vorzusehen sind, verordnet werden.

Ferner soll mit der gegenständlichen Verordnung neben den technischen Grundlagen zur Erstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und (Teil-)Aktionspläne ebenso die Struktur und die Inhalte der Berichte, die gemäß Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie an die Kommission zu übermitteln sind, festgelegt werden.

Darüber hinaus finden sich hier auch Bestimmungen betreffend die Information der Bevölkerung, sowie Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes (LGBl. Nr. 65/2005) in Entsprechung der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG, ABl. Nr. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung soll die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002, S. 12, umgesetzt werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Verpflichtung zur Erstellung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sowie die darauf basierenden (Teil-)Aktionspläne ergibt sich bereits sowohl aus § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007, als auch aus § 7b des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes. Gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 ist die Festlegung von ruhigen Gebieten in einem Ballungsraum bereits vorgesehen. Daher verursacht die gegenständliche Verordnung keine zusätzlichen Kosten gegenüber den betroffenen Landesgesetzen.

In den Erläuterungen der von der Umsetzung betroffenen Materiengesetze wird zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt:

1. Erläuterungen zum Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz (das ursprünglich als Teil des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes (LStVG) konzipiert war):

„Für das Land wird durch die Aufgabe, Lärmquellen zu lokalisieren, den dort verursachten Lärm zu messen oder zu berechnen, weiters strategische Lärmkarten zu erstellen, Aktionspläne zu erarbeiten, die Öffentlichkeit laufend zu informieren und die Berichtspflichten wahrzunehmen sowohl ein entsprechender Personalaufwand, als auch ein entsprechender Sachaufwand verursacht.

Durch die erforderliche Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im LStVG werden dem Land neue, kostenwirksame Aufgaben übertragen, die in dieser konkreten und umfassenden Form bisher nicht durchzuführen waren. Diese Kosten sind notwendig, um den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

(...)So schwanken die geschätzten Kosten für die Lärmkartierung zwischen € 650 je Streckenkilometer zur Grundlagenerarbeitung (erste Berechnung der Lärmkarten behördenintern – Quelle Erläuterungen zum Bundes – Umgebungslärmschutzgesetz) und € 4000 pro Kilometer (fertige Erstellung von Lärmkarten bei Fremdvergabe).

(...)Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die tatsächlichen Kosten im oberen Bereich des o.a Kostenrahmens bewegen, da die für das Land Steiermark ermittelten Hauptverkehrsstraßen durchwegs durch dicht verbautes Gebiet führen. Die Kosten für die Erstellung der Lärmkarten hängen nämlich von der Bebauungsart der Umgebung ab. Je nachdem ob es um unverbautes Gebiet, ein mit Einzelgebäuden bebautes Gebiet, ein Gebiet mit

lockerer Verbauung oder um ein Ortsgebiet mit geschlossener Verbauung handelt, können die geschätzten Kosten pro Straßenkilometer um ein Vielfaches differieren.

Hinsichtlich des Aufwandes, den die Umsetzung der Aktionspläne verursachen wird, können auch keine konkreten Angaben gemacht werden. Ob und in welchem Ausmaß Lärmmaßnahmen erforderlich sein werden, ob diese finanziell aufwändig sind oder unter Umständen bereits durch entsprechende Berücksichtigungen bei künftigen Planungen Verbesserungen möglich sind, wird von den Ergebnissen der Lärmermittlung abhängen. Da auf Aktionspläne zwar „Bedacht zu nehmen ist“, subjektiv öffentliche Rechte jedoch dadurch nicht begründet werden, hängt die Umsetzung zusätzlich vom politischen Willen des jeweiligen Landes ab.

Der erforderliche Personalaufwand gründet sich auf die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten (Länderkompetenz!), auf die Vergabetätigkeiten, auf die hohe Wahrscheinlichkeit der erforderlichen jährlichen Adaptierung der Lärmkarten, auf die notwendige Information und Würdigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und auf die Koordination der Lärmkartenerstellung und wird daher mit mindestens zwei zusätzlichen Personen beziffert.“

2. Erläuterungen zum Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz:

„Finanzielle Mehrbelastungen für das Land Steiermark durch die vorliegende Novelle können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und ergeben sich aus den Verpflichtungen des Landes Steiermark, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen aufgrund der oben angeführten EU-Richtlinien vorzunehmen, um die EU-Konformität des steiermärkischen Landesrechtes in diesen Punkten herbeizuführen. Aufgrund der Tatsache aber, dass in der Steiermark nur wenige Anlagen von diesem Landesgesetz erfasst sein werden, sind tatsächlich - soweit der entstehende Aufwand durch Personalumschichtung nicht abgedeckt werden kann - eher nur relativ geringe Kostenauswirkungen zu erwarten. Konkret bestehen nach einer Grobabschätzung derzeit in der Steiermark ca. 15 Anlagen, die dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes (IPPC-Anlagen), unterliegen. Betriebe, die dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes (Seveso II-Betriebe) unterliegen, also in die Landeszuständigkeit fallen, gibt es derzeit keine.“

3. Erläuterungen zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974:

„Die vorgesehene Berücksichtigung von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumordnung ist mit keinen Kosten verbunden, weil die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen im Sinne der Art. 7 und 8 der Umgebungslärmrichtlinie selbst sich nach den diesbezüglich vorgesehenen gesonderten materiellen Rechtsvorschriften richtet (siehe die Ausführungen zu Punkt 2).

Allerdings bedeutet die Erstellung des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Umgebungslärm, welches landesweite Lärmmessungen erfordert, die jedoch durch die Umgebungslärmrichtlinie gefordert werden, zusätzliche Kosten für die Landesverwaltung.

Dazu ist im Einzelnen auszuführen:

Die Erhebung der „ruhigen Gebiete“ und Darstellung ist mit Kosten für die Landesverwaltung (FA17C) verbunden. Eine detaillierte Abschätzung ist schwer möglich, da die zu erwartenden Kosten letztendlich vom Umfang der durchzuführenden Erhebungen abhängen und diese wiederum von den festzulegenden Schwellenwerten für „ruhige Gebiete im Ballungsraum“ und der Definition der „ruhigen Gebiete auf dem Land“ abhängt.

1) Als Ballungsraum wird dzt. das Gemeindegebiet von Graz ins Auge gefasst (siehe Verordnungsentwurf zum Landesstraßenverwaltungsgesetz). Die Stadt Graz ist bereits im Besitz eines Straßenverkehrslärmemissionskatasters. Da die Software des Landes Steiermark mit der Software der Stadt Graz kompatibel ist, kann diese Datengrundlage (gegen ev. Kostenbeteiligung) verwendet werden. Es wären dann noch die weiteren Lärmquellen einzufügen und eine flächenhafte Berechnung durchzuführen.

Dafür ist folgender Personalaufwand abzuschätzen: B-Bereich 320 Mannstunden = 40 Arbeitstage x € 424,-- = € 16.960,--.

2) Die Berechnungen sind dem Stand der Technik entsprechend durch Messungen zu evaluieren bzw. zu kalibrieren:

Dafür ist folgender Personalaufwand abzuschätzen: C-Bereich 360 Mannstunden = 45 Arbeitstage x € 321,-- = € 14.445,--.

3) Weitere Kosten ergeben sich für die Auswertung und Veröffentlichung.

Dafür ist folgender Personalaufwand abzuschätzen: B- Bereich 100 Mannstunden = 12,5 Arbeitstage x € 424,-- = € 5.300,--.

4) Werden für „ruhige Gebiete auf dem Land“ Schwellenwerte festgelegt, ergibt sich ein wesentlicher Aufwand an Personal, da letztlich eine flächenhafte Berechnung der Steiermark (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinfachungen) durchzuführen ist. Realistisch betrachtet ist dieser Bedarf mit dem dzt. Personalstand der FA17C nicht abzudecken und würde zumindest eine zusätzliche B-Kraft erfordern. Wird diese Aufgabe mittels Outsourcing erledigt, ist ein enormer Kostenaufwand zu erwarten; als Anhalt: derzeitige Kosten für einen Kurort rd. € 7.000,-- für ein Gemeindegebiet. Die Kosten für die gesamte Steiermark können aufgrund der Anzahl der vorhandenen Gemeinden nunmehr abgeschätzt werden.

Es wurde daher aus der Sicht der FA17C vorgeschlagen, bereits, wenn auch aus anderen Gründen, festgelegte Gebiete (s.o.) heranzuziehen. Es wären die vorgeschlagenen Räume dann schalltechnisch zu evaluieren.

Für die Ausarbeitung, Evaluierung und Veröffentlichung sind zu erwarten:

a) B-Bereich 180 Stunden = 22,5 Arbeitstage x € 424,-- = € 9.540,--.

b) C-Bereich 1000 Stunden (abhängig von der Anzahl und Größe der ruhigen Gebiete auf dem Land) = 125 Arbeitstage x € 321,-- = € 40.125,--.

Durch den erforderlichen Schutz der ruhigen Gebiete ist eine stärkere Einbindung der ASV in der FA17C in Raumordnungsfragen zu erwarten; dieser zusätzliche Aufwand lässt sich dzt. nicht abschätzen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch den vermehrten Betrieb der Messeinrichtungen (Ausfälle, Wartungen, etc.), die Reisegebühren; dieser Kostenaufwand kann aber dzt. nicht hinreichend genau geschätzt werden.

Die Berechnungen beruhen auf den Personalkosten-Basis, d. h. den Durchschnittskosten der Landesbediensteten 2005, die von der Personalabteilung zur Verfügung gestellt wurden. Die Summe der zu erwartenden bzw. geschätzten Personalkosten einschließlich Pensionstangente und Zuschlägen für laufende Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten ergibt somit € 86.370,--.“

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Gegenstand der Verordnung soll durch nähere Bestimmungen über Lärmindizes und deren Bewertungsmethoden, Schwellenwerte, Mindestanforderungen und Mindestinformation betreffend strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten und (Teil-)Aktionspläne, im Sinne der Verordnungsmächtigungen der §§ 6 und 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungsschutzgesetzes, des § 7b des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes und des § 8 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dargestellt werden.

Die Definition der „Lärmindizes“ (Z. 1) beschreibt gemittelte Lärmpegel (Schallpegel) in Dezibel über bestimmte Zeitabschnitte. Anhang I der RL 2002/49/EG enthält die Definitionen des Tag-Abend-Nacht-Pegels L_{den} , die des Nachtlärmindex (Night-time noise indicator) L_{night} sowie der gegebenenfalls zusätzlichen Lärmindizes L_{day} und $L_{evening}$. Wie von der umzusetzenden Richtlinie sinngemäß vorgegeben, gibt es einen umfassenden Lärmindex für einen Zeitabschnitt von 24 Stunden und dazu eigene Lärmindizes für Tag, Abend und Nacht.

Schwellenwerte (Z. 3) bezeichnen gemäß § 1 Z. 7 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den (Teil-)Aktionsplänen nach Maßgabe des Steiermärkischen Umgebungslärmschutzgesetzes in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind. Die Schwellenwerte sind in §§ 6 und 8 normiert.

Die Umgebungslärmrichtlinie bezeichnet „Ballungsraum“ (Z. 5 i.V.m. § 11) in Art. 3 lit. k als einen durch den Mitgliedsstaat festgelegten Gebietsteil mit einer Einwohnerzahl über 100 000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedsstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter bezeichnet. Gemäß § 1 Z. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz weist dieses Gebiet eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von mindestens 1 000 Einwohnerinnen/Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer 100 000 Einwohnerinnen/Einwohnern übersteigende Einwohnerzahl auf.

Den näheren Bestimmungen der Hauptverkehrsstraßen (Z. 5) liegt die Begriffsbestimmung des Art. 3 lit. n RL 2002/49/EG zugrunde, wonach diese eine vom Mitgliedsstaat angegebene regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr darstellt. „Hauptverkehrsstraße“ bezeichnet gemäß § 1 Z. 4 und Z. 5 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz eine öffentliche Straße im Sinne des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

In Art. 3 lit. l und lit. m der Umgebungslärmrichtlinie wird zwischen einem ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum und einem solchen auf dem Land unterschieden. Ein „*ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum*“ bezeichnet „*ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den} -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedsstaat festgelegten Wert nicht übersteigt*“. Diese Bestimmung wird in § 13 konkretisiert.

Ein „*ruhiges Gebiet auf dem Land*“ bezeichnet ein ebenfalls „*von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist*“. Ruhige Gebiete auf dem Land sind gemäß § 8 Abs. 8 Raumordnungsgesetz 1974 in einem Entwicklungsprogramm festzulegen.

Wie in § 6 des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes normiert wird, sollen mittels einer Verordnung die Art und der Inhalt der Information für die Öffentlichkeit (Z. 7 i.V.m. § 15) erfolgen. Das genaue Procedere wird in § 15 festgelegt.

Zu § 3:

Entsprechend dem Anhang I der Umgebungslärmrichtlinie entspricht ein Tag einem Zeitraum von zwölf Stunden, der Abend einem Zeitraum von vier Stunden und die Nacht einem Zeitraum von acht Stunden. Die Mitgliedsstaaten können den Abend um eine oder zwei Stunden verkürzen und den Tag und/oder den Nachtzeitraum entsprechend verlängern, sofern dies für sämtliche Lärmquellen einheitlich geregelt ist und der Kommission Informationen über systematische Abweichung von der Standardoption übermittelt werden. Der Tagesanfang (und damit der Anfang des Abends und der Nacht) ist ebenfalls vom Mitgliedsstaat festzulegen. Legt der Mitgliedsstaat die Zeiten nicht anders fest, sollen folgende Standardzeiten gelten: 7.00-19.00 Uhr, 19.00-23.00 Uhr und 23.00-7.00 Uhr.

Die von Anhang I der Umgebungslärmrichtlinie abweichende, auf einer Festlegung der Verbindungsstelle der Bundesländer beruhende, Zeitabschnittsregelung der Bundes-LärmV soll in der gegenständlichen Verordnung übernommen werden und sieht folgende Zeitabschnittsregelung vor:

Tag: 06.00 – 19.00 Uhr,

Abend: 19.00 – 22.00 Uhr und

Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr.

Somit fällt der Beginn der Abendzeit um 19.00 in die Standardzeit der Umgebungslärmrichtlinie. Da die Nachtzeit eine Mindeststundenzahl von acht Stunden aufweisen muss, ergibt sich deren automatischer Beginn um 22.00 Uhr.

Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Daten dürfen gemäß Art. 5 Abs. 1 letzter Satz der Umgebungslärmrichtlinie nicht älter als drei Jahre sein.

Zu § 4:

Mindestinformationen und Struktur für den Bericht der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind entsprechend Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie festzulegen. Die Bewertungsmethoden für Lärmindizes ergeben sich aus Anhang II der Umgebungslärmrichtlinie, wonach den Mitgliedsstaaten – sofern diese bisher keine einzelstaatlichen Berechnungsmethoden festgelegt haben oder eine andere Berechnungsmethode einführen möchten – Interimsmethoden empfohlen werden. (Siehe dazu die Empfehlungen der Kommission vom 6. August 2003 über Leitlinien für die geänderten vorläufigen Berechnungsmethoden für Industrie-, Flug-, Straßenverkehrs- und Eisenbahnlärm und diesbezügliche Emissionsdaten, ABl. Nr. L 212 vom 22.8.2003, S. 49)

Gemäß den Erläuterungen der Bundes-LärmV stellt das Beibehalten der österreichischen Berechnungsmethoden bis zum Inkrafttreten allfälliger harmonisierter europäischer Berechnungsmethoden einen großen Kostenvorteil dar und bedeutet, dass bereits bestehende Schalluntersuchungen in Österreich weitgehend verwendet werden können bzw. in der grundsätzlichen Anlage der Untersuchungen kein Eingriff für die Übergangszeit notwendig ist, sofern die Emissionsdaten aktuell oder aktualisierbar sind.

Ferner soll der Bundes-LärmV entsprechend für alle Lärmquellen die Korrektur für die Meteorologie und die Höhe des zu bewertenden Immissionsortes mit 4 m über dem Boden (Abs. 2) festgelegt werden.

Zu § 5:

Die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung strategischer (Teil-)Umgebungslärmkarten werden im Anhang IV der Umgebungsrichtlinie festgelegt.

Die Regelung über die Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten in der Bundes-LärmV orientiert sich an der Richtlinie ÖAR RL 36-2, die unter Einbeziehung der Bundesländervertreter vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung erarbeitet wurde. Zwar enthält die für die Ermittlung des Umgebungslärms durch Straßenverkehr heranzuziehende RVS 04.02.11 ein eigenes Berechnungsverfahren, das aber keine so detaillierten Festlegungen trifft wie der § 5 Abs. 3 der Bundes-LärmV. Die darin aufgestellten Grundsätze sollen auch für den Vollzugsbereich des Landes übernommen werden. Widersprüche zur RVS sollten dadurch – aufgrund des grundsätzlich gleichen Berechnungsverfahrens – nicht entstehen.

Für eine elektronische Darstellung am Bildschirm (Abs. 5) ist die Angabe eines Maßstabes nicht sinnvoll. Die Angabe der Maßstäbe 1:25 000, 1:10 000, 1:5 000 und 1:1 000 bezieht sich nur auf den Fall, dass zusätzlich eine andere als die elektronische Darstellungsform erforderlich ist.

Abs. 7 bestimmt, dass im Ballungsraum auch der Einfluss von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken sowie Flughäfen anzugeben ist. Mit dieser Darstellung wird jedoch keinesfalls in die Zuständigkeit des Bundes eingegriffen. Sie dient lediglich der Skizzierung der Gesamtlärmbelastung.

Zu § 6:

Die Berichtspflichten an die Europäische Kommission sehen vor, Daten der Lärmbetroffenheit von Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankensanstalten und Einwohnerinnen/Einwohnern mit Wohnsitz im jeweils untersuchten Gebiet abzuschätzen.

Zu § 7:

Für eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz soll die Angabe der Herkunft der zugrunde gelegten Daten und der verwendeten Bezugsprogramme festgelegt werden.

Zu § 8:

Art. 8 der Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, dass die Maßnahmen der (Teil-)Aktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen bekämpft werden sollen, zwar im Ermessen der Behörden liegen, jedoch dass diese insbesondere auf die Prioritäten eingehen sollen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Schwellenwerte oder sich aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien ergeben und besonders für die am meisten betroffenen Bereiche der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten gelten sollen.

Der Begriff „Konfliktzonenplan“ wird in der Bundes-LärmV in Anlehnung an die Bezeichnung von Konfliktdarstellungen in einschlägigen österreichischen Regelwerken zur strategischen Lärminderungsplanung (z.B. ÖAL 36) verwendet. Diese Konfliktdarstellungen sind Teil der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten.

Der in der Bundes-LärmV normierte Schwellenwert soll auch für den Landesbereich übernommen werden. Dazu wird in den Erläuterungen zur Bundes-LärmV Folgendes ausgeführt:

„Dem Begriff „Grenzwert“ im Sinn der österreichischen Verwaltungsvorschriften wurde im Bundes-LärmG der Begriff „Schwellenwert“ zur Seite gestellt, um damit auch für jene Bereiche, für die in Österreich derzeit keine einheitlichen Grenzwertfestlegungen existieren, Werte für die (Teil-)Aktionsplanung festlegen zu können und so die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie zu erfüllen. Die Umgebungslärmrichtlinie direkt gibt keine Werte vor, ab deren Überschreitung Maßnahmen zu erwägen oder durchzuführen sind, verpflichtet aber die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die zuständigen Behörden (Teil-)Aktionspläne ausarbeiten mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung geregelt werden. Die in den Plänen genannten Maßnahmen sollen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien ergeben. Grenzwerte für Lärm existieren in österreichischen Verwaltungsvorschriften aber nur für einzelne Teilbereiche (z.B. Schienenlärm-Immissionsschutzverordnung 1993), für viele andere Bereiche sind keine Grenzwerte festgelegt.

Gegenwärtig bestehen noch keine europaweit einheitlichen Definitionen für Dosis-Wirkungs-Relationen. Eine Berücksichtigung der europaweit Einheitlichen Dosis-Wirkungs-Relationen samt der sich daraus ergebenden Folgen wird ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem europaweit anerkannte Definitionen von Dosis-Wirkungs-Relationen von der Europäischen Kommission in Ergänzung des Anhangs III der Richtlinie bekannt gegeben und von den Mitgliedsstaaten angenommen werden.

Da auf Grund der unterschiedlichen Geräuschcharakteristiken jedenfalls von unterschiedlichen Belästigungsreaktionen des Lärms der verschiedenen Verkehrsträger und der IPPC-Anlagen auszugehen ist und ein einheitlicher Schwellenwert für alle Geräusche insbesondere auf Grund der Auslösepegel in den existierenden Lärminderungsprogramme an Straßen- und Schienenstrecken nicht möglich ist werden für die verschiedenen Lärmarten in der Verordnung nach § 11 je nach Lärmquelle differenzierte Schwellenwerte für L_{den} bzw. L_{night} für Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm und für Lärm von Gebieten für industrielle Tätigkeiten als Grundlage für die Aktionsplanung voraussichtlich nachfolgende Schwellenwerte festgelegt werden:

Als Schwellenwert für die Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen grundsätzlich ein L_{den} von 65 dB und ein L_{night} von 55 dB. Auf Grund der speziellen Geräuschcharakteristik und der damit unterschiedlichen Dosis-Wirkungs-Relation werden für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm generell vom Schwellenwert 5 dB abgezogen und bei der Beurteilung von Schienenverkehrslärm sind generell zum Schwellenwert 5 dB zu addieren. Für Flughäfen gilt als Schwellenwert grundsätzlich ein L_{den} von 65 dB und ein L_{night} von 55 dB.“

Zu § 9:

(Teil-)Aktionspläne sollen für bestimmte Gebiete, die von besonderer Bedeutung sind und für welche strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten ausgearbeitet wurden, Prioritäten setzen, wobei diese (Teil-)Aktionspläne von den zuständigen Behörden nach Anhörung der Öffentlichkeit ausgearbeitet werden sollen. Art. 1 der Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, dass auf Grundlage der Ergebnisse von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten (Teil-)Aktionspläne durch die Mitgliedsstaaten angenommen werden sollen, mit dem Ziel den Umgebungslärm so weit erforderlich und besonders in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist. Die im Ermessen der Behörde liegenden Maßnahmen sollen insbesondere auf Prioritäten eingehen, die sich aus der Überschreitung der jeweils gültigen Schwellenwerte ergeben.

Die Begriffsbestimmung in Art. 3 lit. t der Umgebungslärmrichtlinie wurde in die Begriffsbestimmungen des § 1 Z. 7 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz übernommen und beschreibt den (Teil-)Aktionsplan „als einen Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung“. In Art. 8 der Umgebungslärmrichtlinie sind detaillierte Maßnahmen und Fristen der (Teil-)Aktionspläne geregelt. Die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung der (Teil-)Aktionspläne sind entsprechend Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie zu definieren. Im Anhang V wird ferner Aufschluss über den rechtlichen Charakter von Aktionsplänen gewährt, wonach diese bestimmte Angaben und Unterlagen – insbesondere die geplanten Maßnahmen – zu enthalten haben. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Art. 8 Abs. 7 der Umgebungslärmrichtlinie vorgesehen.

Wie in den Erläuterungen zum Bundes-LärmG ausgeführt wird, sind Aktionspläne rechtlich gesehen als nicht-verbindliche Programme anzusehen, die die zukünftige Arbeit bestimmter Behörden beschreibend darstellen sollen. Die in den (Teil-)Aktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen begründen keine subjektiv-öffentlichen Rechte.

Zu § 10:

Die Anforderungen werden entsprechend Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie festgelegt und leiten sich von diesem ab. Der Überbegriff „zuständige Stelle“ in Z. 2, 9 und 10 bezeichnet sowohl behördliche als auch nicht behördliche Stellen.

Die Z. 13 lautet im englischen Originaltext „*provisions envisaged for evaluating the implementation and the results of the action plan*“. Zur besseren Verständlichkeit wird von der deutschen Übersetzung „*die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des (Teil-)Aktionsplans*“ abgegangen und soll nun: „*Kriterien, nach denen, der (Teil-)Aktionsplan evaluiert wird*“ lauten.

Unter einer kurzen Zusammenfassung des (Teil-)Aktionsplans (Z. 14) soll eine – in etwa fünfseitige – Zusammenfassung verstanden werden. Der Anhang IV der Umgebungslärmrichtlinie sieht unter Z. 1.8. die Übermittlung der Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als zehn Seiten an die Europäische Kommission vor.

Zu § 11:

Der Ballungsraum Graz entspricht dem Gemeindegebiet von Graz.

Gemäß § 1 Abs. 1 Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994, ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes innerhalb der sechs vorhergehenden oder der sechs nachfolgenden Monate eine Volkszählung vorzunehmen, die als ordentliche Volkszählung bezeichnet wird.

Die letzte ordentliche Volkszählung fand aufgrund der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II Nr. 313/2000, am 15. Mai 2001 statt. Bei dieser Volkszählung 2001 wurden in der Stadt Graz 226 241 Einwohnerinnen/Einwohner gezählt. Somit erfüllt Graz derzeit nicht die Voraussetzungen eines Ballungsraums, der eine Einwohnerzahl von über 250 000 Personen aufweist.

Art. 7 der Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Meldeverpflichtung der Mitgliedsstaaten an die Europäische Kommission für Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen/Einwohnern bis 30. Juni 2005 und für Ballungsräume (gemäß Art. 3 lit. k der Umgebungslärmrichtlinie) mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 Einwohnerinnen/Einwohnern bis 31. Dezember 2008 vor.

Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie sind für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 Einwohnerinnen/Einwohnern strategische Lärmkarten bis 30.6.2012 bzw. Aktionspläne bis 18.7.2013 zu erstellen.

Zu § 12:

Als Hauptverkehrsstraßen gemäß § 1 Z. 5 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz gelten die in der Anlage 4 angeführten Straßen.

Zu § 13:

Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet in Art. 3 lit. l und lit. k zwischen einem ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum und einem ruhigen Gebiet auf dem Land. Im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie bezeichnet „*ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum*“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den} -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt.

Für das „*ruhige Gebiet in einem Ballungsraum*“ soll der einstimmigen Meinung der österreichischen Experten im Forum Schall für die Heranziehung der Indizes L_{den} und L_{night} gefolgt werden, die sowohl L_{den} wie auch L_{night} zur Definition eines ruhigen Gebietes als geeignet betrachten. Als geeignete Schwellenwerte zur Definition von ruhigen Gebieten im Ballungsraum wurden ein $L_{den} \leq 50$ dB und ein $L_{night} \leq 40$ dB für die Summe aller Schallquellen, somit für Industrie (Gewerbe), Straße, Schiene und Flugverkehr vorgeschlagen. Der Tageswert wurde einstimmig festgelegt. Der Nachtwert ergibt sich durch die in Österreich übliche Praxis, dass Grenzwerte für die Nacht um 10 dB strenger sind als für den Tageszeitraum (Forum Schall, Empfehlungsprotokoll vom 27. Jänner 2004 zur Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, S. 2f. Das Forum Schall ist eine Expertengruppe, die sich aus Sachverständigen aller Ämter der Landesregierungen und der Magistrate Graz, Klagenfurt, Linz, Innsbruck und St. Pölten zusammensetzt und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebeten wurde Empfehlungen in technischer Hinsicht zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie abzugeben.)

Die in der Umgebungslärmrichtlinie verlangte Darstellung des Lärmindizes L_{den} von 55 dB stellt laut Forum Schall offensichtlich die Grenze der gesundheitlichen Bedenklichkeit dar. Dies steht sowohl in Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation als auch denen des Nationalen Umweltsplans.

Im Sinne eines erhöhten Schallschutzes und zur Erzielung des Schutzzieles „*ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum*“ ist die Festlegung eines L_{den} von 50 dB – somit um 5 dB niedriger als die vorgeschriebenen 55 dB – gerechtfertigt und zielführend. Dieser Wert entspricht sinngemäß der Kategorie 2 der ÖNORM S5021 (Wohngebiete in Vororten, Wochenendhausgebiete, ländliche Wohngegenden und Schulgebiete). Solche Gebiete gelten nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als „*ruhige Gebiete*“.

Die dreiseitige Umschließung von ruhigen Gebieten an Hauptverkehrsstraßen zielt auf die Erhaltung dieser ruhigen Hinterhofsituationen (und somit Nah-Erholungsräume) für die Bevölkerung ab. Die Hinterhofsituation wird dadurch

beschrieben, dass zumindest eine Front schallmindernd wirkt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Front durch eine einzelne bauliche Anlage oder eine geschlossenen Gebäudefront mehrerer baulicher Anlagen (im Sinne des Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995. i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003) gebildet wird. Die in Abs. 1 erwähnte dreiseitige Umschließung muss nicht aus einer baulichen Anlage bestehen.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist es, ruhige Gebiete auf dem Land (Abs. 2) und somit außerhalb eines festgelegten Ballungsraums langfristig als solche zu erhalten. Ruhige Gebiete auf dem Land sind pegelunabhängig zu definieren und stellen Gebiete dar, die von Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm verschont sind. Ruhige Gebiete auf dem Land sind gesondert durch ein Entwicklungsprogramm gemäß § 8 Abs. 8 Raumordnungsgesetz festzulegen.

Zu § 14:

Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten mit den dazugehörigen zu übermittelnden Angaben sind gemäß § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch entweder in Form einer ESRI Shape-Datei oder im MapInfo Exchange-Format zugänglich zu machen sowie als Bericht zu übermitteln.

Die (Teil-)Aktionspläne sind dem Umweltminister elektronisch als Bericht zu übermitteln.

Zu § 15:

Art. 9 der Umgebungslärmrichtlinie sieht die Information der Öffentlichkeit vor. Die Mitgliedsstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls genehmigten strategischen Lärmkarten sowie die von ihnen ausgearbeiteten Aktionspläne in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56, sowie die Anhänge IV und V der Umgebungslärmrichtlinie auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Information hat deutlich, verständlich und zugänglich zu sein, wobei eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur Verfügung zu stellen ist.

§ 6 des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes normiert bereits die öffentliche Auflageverpflichtung der Landesregierung sowie Zugänglichkeit in elektronischen Medien und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Diese Verordnung soll daher das genaue Procedere (Auflage, Internet, „Grazer Zeitung- Amtsblatt für die Steiermark“) zur Sicherstellung dieser Informationspflichten sowie die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung festlegen. Die hier getroffenen Regelungen gehen über ein bloßes Anhörungsverfahren hinaus, zumal eine zusammenfassende Würdigung der eingelangten Stellungnahmen zwingend geboten ist (Dokumentationspflicht).

Zu § 16:

Dem Postulat der aktiven Umweltinformation gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StUIG (Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 65/2005) wird auch durch die Veröffentlichung des (Teil-)Aktionsplans in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. im Internet) Rechnung getragen.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 regelt die Farbdarstellung der einzelnen Pegelbereiche. Die Farbzuoordnung geht unter die von der gegenständlichen Verordnung festgelegten Pegelbereiche hinaus, um sicherzustellen, dass ruhige Gebiete gemäß Bundes-LärmG, sofern sie festgelegt sind, auch dargestellt werden können.

Zu Anlage 2:

Anlage 2 regelt entsprechend dem „Good Practice Guide for Noise Mapping“ der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2003 die Vorgangsweise der Modellierung von Hauptverkehrsstraßen und Straßenbahnstrecken an den Ballungsraumabgrenzungen. Diese Vorgangsweise ist notwendig, damit eine die Ballungsraumgrenzen überragende Linienquelle richtig dargestellt wird. Man hört das den Ballungsraum verlassende Fahrzeug an der Abgrenzungslinie ein Stück über den Ballungsraum hinaus.

Zu Anlage 3:

Anlage 3 regelt die Farbdarstellung der Pegeldifferenz des bewerteten Immissionspegels zum Schwellenwert.

Zu Anlage 4:

In der Anlage 4 werden die Hauptverkehrsstraßen gemäß § 12 angeführt.

Wie mit kurzen Straßenabschnitten umzugehen ist, in denen das Verkehrsaufkommen unter die vorgegebene Höhe fällt, bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen.

Als Hauptverkehrsstraßen sollen Straßen gelten, die in ihrer überwiegenden Länge ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Kalenderjahr aufweisen. Liegen auf Hauptverkehrsstraßen Abschnitte unter drei

Kilometer mit einem Verkehrsaufkommen von unter drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr, sollen diese „Lücken“ ebenfalls – unter Berücksichtigung des darauf befindlichen tatsächlichen Verkehrsaufkommens – von der strategischen Lärmkarte erfasst werden.

Während somit in der Steiermark „Lücken“ bis zu drei Kilometern geschlossen werden sollen, werden im „Good Practice Guide for Noise Mapping“ der Europäischen Kommission diesbezüglich lediglich Beispiele für Straßenabschnitte bis zu einem Kilometer genannt.

Stand: 25. Februar 2008